

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Personenkreis
- § 2 Arten der Ehrung
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Anhang

§ 1 Personenkreis

Der Baden-Württembergische Badminton-Verband e.V. (BWBV) kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den Badminton sport folgende Personen und Institutionen ehren:

- a) Mitarbeiter des BWBV und der Mitgliedsvereine des BWBV
- b) Spielerinnen und Spieler des BWBV
- c) Mitgliedsvereine des BWBV
- d) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Badminton sports, der Vereine, des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 2 Arten der Ehrung

Der BWBV verleiht folgende Ehrungen:

- a) Die Ehrenmitgliedschaft im BWBV für Mitarbeiter des BWBV.
- b) Die Verdienstnadel in Bronze, Silber und Gold mit Vollkranz, sowie weitergehende Ehrungen, jeweils mit Urkunde, für Mitarbeiter im BWBV und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen, sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um den Badminton sport.
- c) Die Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold mit Halbkranz, jeweils mit Urkunde für Spielerinnen und Spieler des BWBV.
- d) Die Ehrenurkunde für Mitgliedsvereine/-abteilungen in Bronze, Silber und Gold.

Die Ehrungen spricht der Verbandspräsident, stellvertretend ein Präsidiumsmitglied, auf Antrag aus.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Ehrenmitgliedschaft des BWBV

- a) Die Ehrenmitgliedschaft im BWBV kann Personen erteilt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Badminton sport verdient gemacht haben.
- b) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das gesamte BWBV-Präsidium mit 2/3-Mehrheit entschieden.
- c) Zur gleichen Zeit dürfen im BWBV nur zwei Ehrenmitglieder ernannt sein.

- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur anlässlich eines ordentlichen Verbandstages verliehen werden.

(2) Verdienstnadel mit Vollkranz und weitere Auszeichnungen

- a) Die Verdienstnadel in Bronze mit Vollkranz kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 10-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist.
- b) Die Verdienstnadel in Silber mit Vollkranz kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 15-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist. Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich um den Badminton sport in Baden-Württemberg besondere Verdienste erworben haben.
- c) Die Verdienstnadel in Gold mit Vollkranz kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 20-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist.
- d) Der Ehrenpreis kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 25-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist.
- e) Die Ehrenmedaille kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 30-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist.
- f) Der Ehrenteller kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 35-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist.
- g) Der Ehrenring kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 40-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist.
- h) Der Ehrenpokal kann Mitarbeitern im BWBV und Mitarbeitern der Mitgliedsvereine/-abteilungen verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 45-jährige Tätigkeit in einem Verbandsgremium, das durch eine Satzung festgelegt ist.

Diese Auszeichnungen können auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich um den Badminton sport in Baden-Württemberg besondere Verdienste erworben haben.

- i) Die Antragstellung mit Begründung kann durch Mitglieder des BWBV-Präsidiums, eines Vereinsvorstandes bzw. bei Abteilungen durch ein Vorstandsmitglied des Hauptvereins vorgenommen werden.

- j) Anträge für die Ehrung müssen unter Angabe der Entscheidungsgründe mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Verleihungstag der BWBV-Geschäftsstelle vorliegen.
- k) Der Antrag wird vom BWBV-Präsidium mit 2/3-Mehrheit entschieden.
- l) Den Ort und den Tag der Verleihung kann dann der zu Ehrende bzw. das beantragende Gremium selbst bestimmen.

(3) Leistungsnadel mit Halbkranz

- a) Die Leistungsnadel in Bronze mit Halbkranz wird Spieler/-innen des BWBV verliehen, die mindestens dreimal eine BWBV-Einzelmeisterschaft bzw. Mannschaftsmeisterschaft errungen haben. Bei Erstverleihung werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, eine zweimalige Gruppen-Einzelmeisterschaft bzw. ein mindestens 3. Platz bei Deutschen Einzelmeisterschaften gleichgestellt.
- b) Die Leistungsnadel in Silber mit Halbkranz wird Spieler/-innen des BWBV verliehen, die mindestens fünfmal eine BWBV-Einzelmeisterschaft errungen haben. Dem gleichgestellt wird die Erringung einer Mannschaftsmeisterschaft der 2. Bundesliga oder einer Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaft.
- c) Die Leistungsnadel in Gold mit Halbkranz wird Spieler/-innen des BWBV verliehen, die mindestens zwei Deutsche Einzelmeisterschaften oder einen dritten Platz bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften errungen haben. Dem gleichgestellt wird die Erringung eines Deutschen Mannschaftsmeistertitels oder eine fünfmalige Berufung in die Deutsche Nationalmannschaft.
- d) Für Jugendliche kann die Auszeichnung höchstens bis zur zweiten Stufe verliehen werden.
- e) Bei der Verleihung spielt neben den sportlichen Erfolgen auch das vorbildliche Verhalten des zu Ehrenden eine entscheidende Rolle.
- f) Die Leistungsnadel mit Halbkranz kann in der Abstufung Bronze, Silber, Gold, jeweils nur einmal pro Spielsaison vergeben werden.
- g) Die Beantragung der Verleihung erfolgt durch den Spiel- bzw. Jugendausschuss mit 2/3-Mehrheit.
- h) Die Verleihung erfolgt während einer Landesmeisterschaft.

Ehrenordnung

Stand 11 / 1999

Seite 4



(4) Ehrenurkunde

- a) Die Ehrenurkunde in Bronze erhalten Mitgliedsvereine/-abteilungen für 25-jähriges Bestehen.
- b) Die Ehrenurkunde in Silber erhalten Mitgliedsvereine/-abteilungen für 40-jähriges Bestehen.
- c) Die Ehrenurkunde in Gold erhalten Mitgliedsvereine/-abteilungen für 50-jähriges Bestehen.
- d) Die Verleihung muss vom Mitgliedsverein bzw. bei Abteilungen von deren Hauptverein beantragt werden.
- e) Den Ort und den Tag der Verleihung kann dann der /die zu ehrende Verein / Abteilung selbst bestimmen.

§ 4 Anhang

(1) Alle Ehrungen werden mit den Entscheidungsgründen zur Ehrung im amtlichen Organ des BWBV veröffentlicht. Die BWBV-Geschäftsstelle führt über diese Ehrungen eine Ehrungsliste.

(2) Die Kosten der Verleihung trägt der BWBV.

(3) Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Diese Ehrenordnung wurde mit Beschluss des BWBV-Präsidiums am 27. November 1999 verabschiedet, ersetzt die vorhergehende Ehrenordnung vom 20. Oktober 1996 und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.